



An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF - Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at
und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 16. Jänner 2014
R/CK
Telefon 251 DW
Telefax 281 DW
E-Mail: recht@arboe.at

Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014 GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabengesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz sowie das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird:

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Der ARBÖ spricht sich ausdrücklich gegen die geplanten massiven Steuererhöhungen für die AutofahrerInnen aus.

Die AutofahrerInnen sind in Österreich ohnehin schon über Gebühr mit hohen Steuern belastet. Die letzten massiven Steuererhöhungen (NoVA und MöSt) fanden 2011 statt. Diese neuerlichen Steuererhöhungen stellen eine massive Zusatzbelastung insbesondere für Leute wie Pendler, die auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, dar.

Artikel 9 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 und Artikel 10 – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Es wird festgehalten, dass auch von einkommensschwächeren Personen in manchen Fällen Fahrzeuge mit hohen Motorleistungen benötigt werden, beispielsweise Vans für Großfamilien. Der ARBÖ spricht sich daher gegen diese geplante Steuererhöhung aus.

ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs Bundesorganisation

Adresse 1150 Wien, Mariahilfer Straße 180 Telefon +43 1 891 21-0 Fax +43 1 891 21-236

E-Mail id@arboe.at Internet www.arboe.at DVR 0047171 ZVR-Zahl 611523907 UID ATU36821702

Bank Austria Kto. 00433001500, BLZ 12000, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT421200000433001500



Artikel 12 – Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991

Der ARBÖ begrüßt zwar grundsätzlich das Vorhaben, die NoVA-Berechnung zu vereinfachen und klarer zu strukturieren, ist aber entschieden gegen die geplanten massiven Erhöhungen.

Das Problem des Privatkaufes oder der Übersiedlung, wenn das Gut über 10 Jahre alt ist und sich nicht mehr in der Eurotax-Liste befindet, wird nicht gelöst. Der ARBÖ regt eine verbindliche und klare Regelung dieser Sachverhalte an.

Weiters spricht sich der ARBÖ für eine Verlängerung der Umweltboni für umweltfreundliche Fahrzeuge (z.B. Hybrid), welche mit 31.12.2014 auslaufen wird, aus.

Insbesondere die neue Berechnungsformel und die Anhebung des Höchstsatzes von 16 % auf 30 % werden abgelehnt. Das reine Abstellen auf den CO₂-Ausstoß erscheint aus der Sicht des ARBÖ nicht sachgerecht. Die meisten alten Fahrzeuge verfügen in den Fahrzeugpapieren über keine Angaben zum CO₂-Ausstoß, diese Formel wurde aber massiv erhöht. Es handelt sich aus unserer Sicht um zusätzliche versteckte, kostenintensive für die KonsumentInnen nicht voraussehbare Steuererhöhungen.

In vielen Praxisfällen von unseren Mitgliedern käme es aufgrund des neuen Berechnungsmodells zu einer mehr als doppelt so hohen Steuerbelastung. Zumal somit das Importieren von Gebrauchtfahrzeugen aus dem EU-Raum weitgehend unrentabel gemacht wird. Den österreichischen KonsumentInnen wird die Nutzung des beispielsweise günstigen deutschen Gebrauchtwagenmarktes erheblich erschwert. Gerade Personen aus einkommensschwächeren Schichten können sich oft kein CO₂-austoßarmes Neufahrzeug leisten und sind dennoch auf ein zuverlässiges Fahrzeug z.B. zur Bestreitung des täglichen Weges zum Arbeitsplatz, angewiesen.

Der Wegfall der Abgabenerhöhung gem. § 6 Abs 6 NoVAG hingegen wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christine Krandl
Recht